



## Merkblatt - Definitionen und Klassifizierung von Veranstaltungen

Künftig werden vier Veranstaltungsklassifizierungen seitens Behörden vorgenommen, die Auskunft darüber geben ob die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nötig ist, welche vom Veranstalter/Organisator zu erarbeiten sind.

Klassifizierung	Definition	Schutzkonzept	Vorgabe BAG
<b>1. Private- und Firmenveranstaltungen</b>	Private Veranstaltungen, sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht der Öffentlichkeit offensteht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden. <b>Ebenso sind Firmenanlässe</b> , die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen (insb. wenn der Anlass auf Einladung hin stattfindet), als private Veranstaltungen einzuordnen. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist bei den umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.	-	Empfehlung des BAG bzgl. Hygiene und Verhalten einhalten Andernfalls Contact Tracing.
<b>2. Öffentliche Veranstaltungen</b>	Als eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem öffentlich zugänglich definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensport-anlässen).	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
<b>3. Messen</b>	Seitens Behörden ist eine Definition und Abgrenzung von Messen derzeit noch ausstehend. Definiert ist aber neu, dass mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Einlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren sind. Sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen.	Ja	Umsetzung Schutzkonzept durch Veranstalter
<b>4. Politische und zivil gesellschaftlichen Kundgebungen</b>	Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen oder Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen zulässig. Da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.	-	Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden



## Varianten gemäss Schutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen

